



Stichworte	Auftragsverarbeitung, Abgrenzung
Norm	Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DS-GVO
Frage	Was ist Auftragsverarbeitung und was nicht?
Antwort	<p>Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne liegt nur in Fällen vor, in denen eine Stelle von einer anderen Stelle im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird.</p> <p>Die Beauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art, d. h., mit Dienstleistungen, bei denen nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund steht bzw. bei denen die Datenverarbeitung nicht zumindest einen wichtigen (Kern-)Bestandteil ausmacht, stellt keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dar.</p> <p>Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DS-GVO ist z. B. regelmäßig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ DV-technische Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Finanzbuchhaltung durch Rechenzentren, ▪ Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitung im Rahmen von Cloud-Computing, ohne dass ein inhaltlicher Datenzugriff des Cloud-Betreibers erforderlich ist, ▪ Werbeadressenverarbeitung in einem Lettershop, ▪ Verarbeitung von Kundendaten durch ein Callcenter ohne wesentliche eigene Entscheidungsspielräume dort, ▪ Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder von sonstigen Datendiensten zu Webseiten (z. B. Betreuung von Kontaktformularen oder Nutzeranfragen), ▪ Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Einscannen von Dokumenten, ▪ Auslagerung der Backup-Sicherheitspeicherung und anderer Archivierungen, ▪ Datenträgerentsorgung durch Dienstleister, ▪ Prüfung oder Wartung (z. B. Fernwartung, externer Support) automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, ▪ Zentralisierung bestimmter „Shared Services-Dienstleistungen“ innerhalb eines Konzerns, wie Dienstreisen-Planungen oder Reisekostenabrechnungen (jedenfalls sofern kein Fall gemeinsamer Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO vorliegt), ▪ Apothekenrechenzentren nach § 300 SGB V, ▪ ärztliche/zahnärztliche Verrechnungsstellen ohne Forderungsverkauf, ▪ Sicherheitsdienste, die an der Pforte Besucher- und Anliefererdaten erheben, ▪ externe Personen, Dienstleister, usw., die im Auftrag Messwerte in Mietwohnungen (Heizung, Strom, Wasser etc.) ablesen und/oder erfassen bzw. verarbeiten, ▪ Visabeschaffungsdienstleister, die hierfür vom Arbeitgeber die Beschäftigendaten erhalten.

Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DS-GVO (sondern eigene Verantwortlichkeit) ist z. B. regelmäßig:

- a) Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen
- Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer),
 - Inkassobüros mit Forderungsübertragung,
 - Bankinstitute für den Geldtransfer,
 - Postdienste für den Brief- oder Pakettransport,
 - Tätigkeit als WEG-Verwalter;
 - Detektive bei ihrer Observierungs-/Überwachungs-/Ausforschungstätigkeit,
 - Hersteller und Großhändler, die von Einzelhändlern für mit Endkunden vereinbarte Direktlieferungen die Endkundenadressen erhalten (beauftragte Warensendung),
 - Blumen- oder Weinversender, die eine Liste mit Adressdaten zur Versendung der Blumen- bzw. Weingeschenke an dritte Personen erhalten (beauftragte Warensendung),
 - Insolvenzverwalter,
 - Personalvermittlung nach Auftrag von Stellensuchenden oder Arbeitgebern (siehe dazu auch Beispiel 6 im WP 169),
 - Internet-Platförmbetreiber zur Vermittlung zwischen Anbietern und Nachfragern, die sich auf der Plattform treffen können,
 - TKG-Dienstleistungen, es sei denn, darüber hinausgehende Zusatzdienste wie Auslagerung einer betrieblichen Telefonanlage oder Cloudspeicherlösungen usw. (siehe dazu auch Beispiel 1 im WP 169),
 - Versicherungs-/Finanzmakler, -vermittler im Rahmen des Kundenvertrags,
 - Handelsvertreter im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit und Vertragsvermittlungen,
 - Übersendung von Schulungsteilnehmer-Daten zur Durchführung der Schulung an einen externen Trainer, Schulungsveranstalter oder an das Tagungshotel,
 - Fertigung individueller medizinischer Produkte, Hilfsmittel, Prothesen etc. für Patienten/Kunden im Auftrag von Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Sanitätshäusern usw.,
 - Medizinische Labore, Materiallabore usw. (Materialuntersuchung im Auftrag).
-
- Zahlungsdienstleister für elektronische Zahlungen (Transport von Zahlungsdaten, Geldwäsche- und Betrugsprüfung nach ZAG und den Mindestanforderungen der BaFin),
 - von Reisebüros aufgrund Kundenvertrags vermittelte Leistungsanbieter, wie Hotels, Mietwagenfirmen, Fluggesellschaften, Busunternehmen, Versicherungen usw. (siehe dazu auch Beispiel 8 im WP 169).

Je nach Sachverhalt sind vom Verantwortlichen hier ggfls. Zweckbindung und Vertraulichkeit zu den dabei berührten personenbezogenen Daten festzulegen.

b) im Kern **keine** beauftragte Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern der Auftrag zielt auf eine andere Tätigkeit:

- vom Vermieter beauftragte Handwerker, die dazu die nötigen Mieterdaten erhalten,
- Sachverständige zur Begutachtung eines Kfz-Schadens,
- Personenbeförderung, Krankentransportleistungen,
- Bewachungsdienstleistungen,
- Reinigungsdienstleistungen und Handwerkereinsätze in Unternehmen,
- Reinigung von Berufskleidung mit Namensschildern,
- Druck von Prospekten, Katalogen, mit Bildern von Beschäftigten oder Fotomodellen,
- Transport von ausreichend geschreddertem Papiermaterial,
- Transport von Unterlagen und Waren durch Kurierdienste, Speditionen, Zeitungsaussträger,
- Übersetzung von Texten in/aus Fremdsprachen.

Je nach Sachverhalt sind vom Verantwortlichen ggfls. Zweckbindung und Vertraulichkeit zu den dabei berührten personenbezogenen Daten festzulegen.